Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

BESCHLUSS DES RATES

vom 3. März 1981

über die Gewährung der Tagegelder und die Erstattung der Reisekosten der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie der Stellvertreter und der Sachverständigen

(81/121/EWG)

(ABl. L 67 vom 12.3.1981, S. 29)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Beschluß 82/868/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982	L 368	39	28.12.1982
►**M2**	Beschluß 84/382/EWG des Rates vom 19. Juli 1984	L 208	52	3.8.1984
►**M3**	Beschluss 85/538/EWG des Rates vom 5. Dezember 1985	L 334	24	12.12.1985
►**M4**	Beschluss 88/641/EWG des Rates vom 19. Dezember 1988	L 356	73	24.12.1988
►**M5**	Beschluss 92/243/EWG des Rates vom 29. April 1992	L 124	39	9.5.1992
►**M6**	Beschluss 95/358/EG, Euratom des Rates vom 29. Juni 1995	L 205	38	31.8.1995
►**M7**	Beschluss 2001/368/EG, Euratom des Rates vom 7. Mai 2001	L 130	39	12.5.2001
►**M8**	geändert durch die Beschluss 2002/985/EG, Euratom des Rates vom 10. Dezember 2002	L 343	31	18.12.2002

▼B

BESCHLUSS DES RATES

vom 3. März 1981

über die Gewährung der Tagegelder und die Erstattung der Reisekosten der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie der Stellvertreter und der Sachverständigen

(81/121/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 6,

in der Erwägung, daß die Modalitäten der Gewährung der Tagegelder und der Erstattung der Reisekosten der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie der Stellvertreter und der Sachverständigen im Sinne der Geschäftsordnung des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 13. Juni 1974 [1], geändert am 22. Juli 1980 [2], festzulegen sind —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses, die Stellvertreter und die Sachverständigen haben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Anrecht auf ein Tagegeld für Sitzungs- und Reisetage sowie auf die Erstattung der Reisekosten.

▼M6

Artikel 2

▼M7
▼M8

(1) Das Tagegeld je Reisetag beträgt

— 120 EUR für die Mitglieder und die Stellvertreter.

(2) Das Tagegeld je Sitzungstag beträgt

— 181 EUR für die Mitglieder und Stellvertreter.

(3) Weist der Anspruchsberechtigte nach, dass er Ausgaben für eine Übernachtung am Arbeitsort hatte, so erhält er ein zusätzliches Tagegeld von 25 EUR.

▼B

Artikel 3

(1) Die Dauer der Reise, die für die Vergütung der Reisetage zugrundegelegt wird, wird nach folgendem Berechnungsverfahren pauschal für die Hin- und Rückreise festgelegt:

— ein dreiviertel Tag bei einer Entfernung von mehr als 100 km bis einschließlich 200 km,

— ein Tag bei einer Entfernung von mehr als 200 km bis einschließlich 500 km,

— anderthalb Tage bei einer Entfernung von mehr als 500 km bis einschließlich 1 000 km,

— zwei Tage bei einer Entfernung von mehr als 1 000 km.

(2) ►M5 Das Tagegeld je Reisetag beträgt

— 4 450 bfrs für die Mitglieder,

— 3 000 bfrs für die Stellvertreter und die Sachverständigen. ◄

[1] ABl. Nr. L 228 vom 19. 8. 1974, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 366 vom 31. 12. 1980, S. 30.

▼B

Artikel 4

(1) Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach den am 1. März 1981 geltenden Finanzvorschriften des Wirtschafts- und Sozialausschusses; die Stellvertreter haben die gleichen Ansprüche wie die Mitglieder und die Sachverständigen.

(2) Bei der Erstattung der Flugreisekosten der Mitglieder, der Stellvertreter und der Sachverständigen wird jedoch der Flugpreis der Touristenklasse zugrunde gelegt; Anspruch auf die Erstattung des Flugpreises der ersten Klasse haben indessen bei Dienstreisen der Präsident und die Vizepräsidenten.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird am 1. März 1981 wirksam.